



WAS FRAUEN ÜBER IHRE PENSION WISSEN SOLLTEN

Alle Infos für Sie

Stand: November 2024

ooe.arbeiterkammer.at

AK
Oberösterreich



Andrea Heimberger, MSc DIREKTORIN
Andreas Stangl PRÄSIDENT

DIE PENSIONEN DER FRAUEN BLEIBEN NIEDRIG, WEIL ES NOCH IMMER AN GLEICHSTELLUNG FEHLT

Die Alterspensionen der Frauen sind in Oberösterreich nur rund halb so hoch wie jene der Männer. Folglich sind viele alleinlebende Pensionistinnen in unserem Bundesland von Armut betroffen. Die konstant niedrigen Pensionen und das erhöhte Risiko der Altersarmut sind das Ergebnis vieler Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt. Typische Frauenberufe genießen oft wenig Ansehen und werden finanziell nicht entsprechend entlohnt. Zudem arbeiten viele Frauen Teilzeit, weil die Kinderbetreuungseinrichtungen in vielen Regionen noch immer unzureichend ausgebaut sind. Nicht zuletzt tragen Frauen unverändert den weit überwiegenden Anteil an unbezahlter Haus- und Sorgearbeit und unterbrechen aufgrund von Betreuungspflichten oft ihre Berufskarrieren, während sich Väter immer noch zu wenig an der Kinderbetreuung beteiligen.

Trotz fehlender Gleichstellung in der Arbeitswelt wird seit 1.1.2024 das Regel-pensionsalter der Frauen schrittweise angehoben. 2033 wird es jenes der Männer erreicht haben und von 60 auf 65 Jahre angehoben worden sein.

Mit dieser Broschüre wollen wir Sie umfassend über die laufende Angleichung des Frauenpensionsalters und die wichtigsten Voraussetzungen für Ihre Alterspension informieren. Gerne können Sie auch mit dem Frauen-Pension-Check der AK OÖ Ihr Wissen testen. Bei offenen Fragen können Sie sich selbstverständlich in der AK-Zentrale in Linz oder in unseren Bezirksstellen beraten lassen. Wir stehen an Ihrer Seite und sind für Sie da!

Andrea Heimberger, MSc
 Direktorin

Andreas Stangl
 Präsident

INHALT

Voraussetzungen für eine Alterspension	4
Angleichung des Pensionsantrittsalters der Frauen – was ändert sich?	6
Versicherungsarten	6
1. Die Pflichtversicherung	7
2. Die Teilpflichtversicherung	7
3. Die freiwillige Versicherung	8
Wie funktioniert das Pensionskonto?	9
Wodurch behalten Pensionsgutschriften ihren Wert?	9
Was ist die Höchstbeitragsgrundlage?	10
Wovon hängt die Pensionshöhe ab?	10
1. Die Ausgleichszulage	11
2. Der Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus	12
3. Der Frühstarterbonus	12
Was genau ist das Pensionssplitting?	13
Zur Möglichkeit der Freiwilligen Höherversicherung	13
Früher oder später in Pension – was gilt für Frauen?	14
Altersteilzeit: Eine Reduktion der Arbeitszeit	16
Wo können Sie sich beraten lassen?	18
AK für existenzsichernde Frauen-Pensionen	19
Die Arbeiterkammer in Linz und den Bezirken	20
Impressum	20



HINWEIS

Frauen-Pension-
 Check: Überprüfen
 Sie Ihre Situation
 und ihr Wissen.





SEIT 1.1.2024 WIRD DAS PENSIONALTER DER FRAUEN IN ÖSTERREICH SCHRITTWEISE ANGEHOHEN UND AN DAS DER MÄNNER ANGEGLICHEN.

WAS ÄNDERT SICH FÜR FRAUEN?

Geburtsdatum	Pensionsalter	Pensionsstichtage
1. Jänner 1964 bis 30. Juni 1964	60,5. Geburtstag	ab 1.7.2024 bis 1.1.2025
1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964	61. Geburtstag	ab 1.7.2025 bis 1.1.2026
1. Jänner 1965 bis 30. Juni 1965	61,5. Geburtstag	ab 1.7.2026 bis 1.1.2027
1. Juli 1965 bis 31. Dezember 1965	62. Geburtstag	ab 1.7.2027 bis 1.1.2028
1. Jänner 1966 bis 30. Juni 1966	62,5. Geburtstag	ab 1.7.2028 bis 1.1.2029
1. Juli 1966 bis 31. Dezember 1966	63. Geburtstag	ab 1.7.2029 bis 1.1.2030
1. Jänner 1967 bis 30. Juni 1967	63,5. Geburtstag	ab 1.7.2030 bis 1.1.2031
1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967	64. Geburtstag	ab 1.7.2031 bis 1.1.2032
1. Jänner 1968 bis 30. Juni 1968	64,5. Geburtstag	ab 1.7.2032 bis 1.1.2033
ab dem 1. Juli 1968	65. Geburtstag	ab 1.7.2033

AK OÖ-Darstellung

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ALTERSPENSION

Für die reguläre Alterspension sind zwei wesentliche Voraussetzungen nötig:

► Das Erreichen des Pensionsantrittsalters

Dieses lag noch bis 31. Dezember 2023 für Frauen bei 60 Jahren und wird seit 1. Jänner 2024 schrittweise angehoben.

► Das Erfüllen der Mindestversicherungszeiten

Insgesamt müssen mindestens 180 Versicherungsmonate (15 Jahre) vorliegen. Davon müssen wiederum 84 Monate (sieben Jahre) aus einer Pflichtversicherung kommen, die man im Zuge der eigenen Erwerbstätigkeit erworben hat.

➔ HINWEIS

Die Pension bekommen Sie nicht automatisch, es gilt das Antragsprinzip! Sie müssen auch nach Erreichen der Voraussetzungen für die Alterspension auf jeden Fall einen Antrag bei Ihrer Pensionsversicherungsanstalt (PVA) stellen. Im besten Fall machen Sie das bereits zwei bis drei Monate vor Ihrem Stichtag!

Betroffen sind alle ab 1. Jänner 1964 geborenen Frauen. Wann genau sie in Pension gehen dürfen, hängt von ihrem Geburtstag ab.

Alle Frauen, die zwischen 1.1.1964 und 30.6.1964 geboren wurden, müssen arbeiten, bis sie 60,5 Jahre alt sind. Alle zwischen 1.7.1964 bis 31.12.1964 Geborenen arbeiten bereits bis zum 61. Geburtstag und alle, die nach dem 30.6.1968 geboren wurden, arbeiten dann gleich lange wie Männer bereits jetzt, nämlich bis 65.



VERSICHERUNGSARTEN

In Österreich gilt das System der Pflichtversicherung. Grundsätzlich gibt es drei Arten von Versicherungszeiten über die man in Zusammenhang mit Berufstätigkeit und Pension gut informiert sein sollte:

1. Die Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung entsteht durch eine Erwerbstätigkeit. Jeder Arbeitnehmer:in ist durch die eigene Erwerbstätigkeit automatisch auch pensionsversichert, sobald über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus gearbeitet wird.

→ HINWEIS

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt 2024 bei 518,44 Euro monatlich. Es besteht keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung wird empfohlen!

2. Die Teilpflichtversicherung

Liegt keine Erwerbstätigkeit vor, können in einigen Fällen – beispielsweise bei Arbeitslosigkeit oder nach der Geburt eines Kindes – trotzdem Versicherungsmonate erworben werden. Hier springt der Staat ein und zahlt die Beiträge für die Pension ein.

Fallbeispiel Geburt: Nach der Geburt eines Kindes werden dem (überwiegend) erziehenden Elternteil bis zu 48 Monate (vier Jahre) bzw. 60 Monate (fünf Jahre) bei einer Mehrlingsgeburt sogenannte „Kindererziehungszeiten“ am Pensionskonto angerechnet. Überschneiden sich Kindererziehungszeiten mit der Geburt eines weiteren Kindes, endet die Kindererziehungszeit für das erste Kind mit Beginn der Kindererziehungszeit für das zweite. Aktuell (2024) werden die Kindererziehungszeiten mit 2.163,78 Euro

bewertet. Das heißt, am Pensionskonto wird auf Basis dieser fiktiven Beitragsgrundlage eine Teilgutschrift bis zu vier Jahre gutgeschrieben. Ein Jahr Kindererziehungszeit erhöht 2024 die spätere monatliche Pension um rund 33,01 Euro.

→ HINWEIS

Eine Erwerbstätigkeit (auch im Vollzeitausmaß) mindert Ihre Teilversicherungszeiten aus Kindererziehung nicht, sondern wird bis zur Höchstbeitragsgrundlage einfach hinzugerechnet.

ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN TEILPFLICHTVERSICHERUNGSZEITEN FÜR FRAUEN UND DEREN BEITRAGSGRUNDLAGEN:

Teilversicherung aufgrund von...	Beitragsgrundlage
Kindererziehung	monatlich 2.163,78 Euro (2024)
Wochengeld	Das 30fache des (täglichen) Wochengeldes
Pflegekarenzgeld ab 1. 1. 2014	Das aliquote Pflegekarenzgeld. Die Höhe des Pflegekarenzgeldes entspricht: a) Bei Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz der Höhe des Arbeitslosengeldes (55 Prozent des letzten Nettoeinkommens) b) Bei der Pflegezeit 55 Prozent der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen des Vorjahrs und dem Einkommen nach Reduktion der Stunden
Arbeitslosengeld (ALG)	70 Prozent der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges
Notstandshilfe	64,4 Prozent der Bemessungsgrundlage des (vorangegangenen) täglichen ALG-Bezuges

Quelle: Pensionsversicherungsanstalt, Stand 1.1.2023, AK OÖ 2024

→ HINWEIS

Weitere wichtige Teilpflichtversicherungen inkl. aktueller Bemessungsgrundlagen finden Sie in der AK OÖ-Broschüre „Unsere Pensionen“.





3. Die freiwillige Versicherung

Für Zeiten, in denen keine Pflicht- und keine Teilpflichtversicherung vorliegen, können Versicherungszeiten durch freiwillige Selbst- oder Weiterversicherung erworben werden.



ACHTUNG!

Für Frauen mit Pflegeverpflichtungen ist eine freiwillige Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger kostenfrei möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- ▶ Pflege eines/einer nahen Angehörigen
- ▶ die Pflege findet in häuslicher Umgebung statt
- ▶ der Wohnsitz befindet sich in Österreich
- ▶ die Pflege ist mit einer erheblichen Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegenden verbunden
- ▶ mindestens Pflegestufe 3 oder Pflege eines behinderten Kindes



HINWEIS

Mehr Infos rund um Versicherungsmöglichkeiten bei der Pflege naher Angehöriger finden Sie hier:



WIE FUNKTIONIERT DAS PENSIONSKONTO?

Für alle ab 1.1.1955 Geborenen gilt das Pensionskonto, auf das jährlich 1,78 Prozent der Jahresbeitragsgrundlage – das ist das Jahresbruttoeinkommen im Falle einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit – als Teilgutschrift gutgeschrieben wird. Die Summe aller Teilgutschriften eines Erwerbslebens ergibt die Gesamtgutschrift. Dividiert man die Gesamtgutschrift durch 14 – auch die Pension wird 14-mal ausbezahlt – erhält man als Ergebnis die Höhe der monatlichen Pension.

Arbeitnehmer:innen, die ab 1.1.1955 geboren sind und bereits vor dem 1.1.2005 – also vor der Einführung des Pensionskontos – Versicherungszeiten erworben haben, haben eine sogenannte „Kontoerstgutschrift“ erhalten. Diese stellt den Erwerb von Pensionsgutschriften gemäß dem „Altrecht“ in Umrechnung zum „Neurecht“ dar. Die Gutschriften wurde gegebenenfalls am 1.1.2014 auf das

Pensionskonto gutgeschrieben und zur Summe ihrer Teilgutschriften hinzugerechnet.

WODURCH BEHALTEN PENSIONSGUTSCHRIFTEN IHREN WERT?

Über das ganze Erwerbsleben hinweg werden Teilgutschriften aus der Pflichtversicherung, der Teilpflichtversicherung und/oder freiwilligen Versicherung „angespart“. Damit die Summe der Teilgutschriften über die Jahre aber nicht an Wert verliert, wird sie jährlich mit einer sogenannten Aufwertungszahl aufgewertet. Die Aufwertungszahl sichert, dass Pensionen ihren Wert behalten und beträgt 2024 1,035.

Das ist übrigens ein wesentlicher Grund, warum die staatlichen Pensionen so viel sicherer sind als die spekulative Privatvorsorge, die immer wieder zu Verlusten führt.



HINWEIS

Sehen Sie mit ID Austria ganz einfach von zuhause in Ihr Pensionskonto ein.

Sie möchten lieber einen Ausdruck?

Die PVA schickt Ihnen einen Pensionskontoauszug per Post zu, wenn Sie diesen anfordern!

WAS IST DIE HÖCHST- BEITRAGSGRUNDLAGE?

Bei der Höchstbeitragsgrundlage handelt es sich um eine Einkommensschwelle, bis zu deren Höhe Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden müssen. Die Höchstbeitragsgrundlage 2024 betrifft alle monatlichen Bruttoeinkommen ab 6.060 Euro. Für Einkommen ab dieser Schwelle muss keine zusätzliche Sozialversicherung mehr entrichtet werden. Aufgrund der niedrigeren Fraueneinkommen sind generell nur wenige Frauen von der Höchstbeitragsgrundlage betroffen. Ganze 1,6 Prozent der oberösterreichischen Arbeitnehmerinnen hatten 2022 ein Monatsbruttoeinkommen über der damaligen Höchstbeitragsgrundlage.

WOVON HÄNGT DIE PENSIONSHÖHE AB?

Die Pensionshöhe hängt im Wesentlichen von der Höhe der gesammelten Teilgutschriften ab und diese hängen wiederum mit dem Ausmaß der Erwerbsarbeit und dem Einkommen zusammen.

Je höher die jährlichen Beitragsgrundlagen aus der Erwerbsarbeit sind, desto höher fallen die Teilgutschriften aus und desto höher letztendlich auch die Gesamtgutschrift. Deshalb wirken sich lange Teilzeitperioden zweifach ungünstig aus: Erstens direkt durch das geringere Einkommen und zweitens durch



die niedrigeren Pensionsansprüche in der Zukunft.

Die ASVG-Pensionen sind gedeckelt. Die aus der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage abgeleitete höchste ASVG-Pension, die man in Österreich bekommen kann, beträgt 2024 monatlich circa 4.054,54 Euro brutto.

Für ganz geringe ASVG-Pensionen wurde mit der Ausgleichszulage eine Möglichkeit geschaffen, mit der diese Pensionen finanziell aufgestockt werden können.

1. Die Ausgleichszulage

In Österreich gibt es keine gesetzliche Mindestpension. Allerdings wird bei sehr niedrigen Pensionen eine sogenannte Ausgleichszulage zugesprochen.

Diese gebührt Personen, deren Pension inklusive weiterer Nettoeinkünfte und Unterhaltszahlungen unter dem jährlich gültigen Richtsatz liegt. Das heißt, dass in der Höhe der Differenz des eigenen Einkommens bis zum Richtsatz finanziell aufgestockt werden kann.

RICHTSATZ AUSGLEICHSZULAGE 2024 (PRO MONAT)

für alleinstehende Pensionist:innen	1.217,96 €
für verheiratete/in eingetragener Partnerschaft lebende Pensionist:innen, die im gleichen Haushalt leben	1.921,46 €



Ausgleichszulagenbonus bzw. der Pensionsbonus. Die beiden Boni stehen zu, wenn das gesamte Einkommen einen bestimmten Grenzwert (siehe Kasten unten) unterschreitet, obwohl man 30 oder 40 Beitragsjahre erworben hat.

3. Frühstarterbonus

Wer bereits zwischen dem 15. und 20. Geburtstag auf mindestens zwölf Beitragsmonate und in Summe auf mindestens 300 Beitragsmonate (= 25 Erwerbsjahre) kommt, kann einen Frühstarterbonus bekommen.

Der Bonus wird jährlich aufgewertet und ist „gedeckt“. Er beträgt derzeit maximal 64,03 Euro, wird mit der Pension berechnet und ist Bestandteil der Pensionsleistung.

2. Der Ausgleichszulagenbonus/ Pensionsbonus

Als Ergänzung niedriger Pensionen mit langen Versicherungszeiten fungiert der

AUSGLEICHSZULAGENBONUS/PENSIONSbonus

	max. Bonus	Grenzwert
Alleinstehende Eigenpensionsbezieher:innen, die bis zum Stichtag mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.	180,31 €	1.325,24 €
Alleinstehende Eigenpensionsbezieher:innen, die bis zum Stichtag mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.	459,85 €	1.583,22 €
Verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt lebende Eigenpensionsbezieher:innen, die bis zum Stichtag mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.	459,36 €	2.137,04 €

WAS GENAU IST DAS PENSIONSSPLITTING?

Durch einen formlosen Antrag für ein freiwilliges Pensionssplitting bei der PVA kann der Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, bis zu 50 Prozent der eigenen Teilgutschrift auf das Pensionskonto des anderen (erziehenden) Elternteils übertragen bzw. teilen. Die Übertragung ist bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, möglich. Bei mehreren Kindern können in Summe 14 Kalenderjahre gesplittet werden. Anträge können bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes gestellt werden und sind nicht rückgängig zu machen, auch nicht im Falle einer Trennung.



HINWEIS

Das Pensionssplitting löst das Problem der Altersarmut von Frauen durch niedrige Einkommen, lange Teilzeitphasen, Mangel an Kinderbetreuungsplätzen usw. nicht, sondern kann nur ein Teil der Lösung sein.

FREIWILLIGE HÖHERVERSICHERUNG

In der gesetzlichen Pensionsversicherung gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Höherversicherung. Dadurch entsteht ein Anspruch auf eine sogenannte „Zusatzpension“. Arbeitnehmer:innen können den Beginn, das Ende und die Höhe der Beiträge selbst wählen und bis zur jeweils geltenden Jahreshöchstgrenze (2024: 12.120 Euro) einzahlen. Neben dem großen Vorteil, dass es sich um eine Leistung des staatlichen Pensionssystems handelt und daher im Gegensatz zu privaten Pensionsversicherungen sicher ist, bietet die freiwillige Höherversicherung steuerliche Vorteile. Die aus der Höherversicherung resultierende Pension wird jährlich an die Inflation angepasst!



HINWEIS

Eine freiwillige Höherversicherung macht dann keinen Sinn, wenn eine Ausgleichszulage oder ein Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus in Frage kommen.



FRÜHER ODER SPÄTER IN PENSION - WAS GILT FÜR FRAUEN?

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit vorzeitig in Alterspension zu gehen. Hier gibt es mit der Schwerarbeitspension, der Korridor-pension, der sogenannten „Hacklerregelung“ und der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension unterschiedliche Zugänge, die im Zuge der Anhebung des Frauenpensionsalters relevant werden.



HINWEIS

Neben dem Bezug der regulären Alterspension ist eine uneingeschränkte Erwerbstätigkeit inklusive einer besonderen Höher-versicherung möglich.



ACHTUNG!

Wer früher, also vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter in Pension geht, muss mit Abschlägen bei der Pensionshöhe rechnen. Hier wird in jedem Fall eine persönliche Beratung empfohlen.

Für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben gibt es im Gegensatz dazu Zuschläge. Neben der normalen Pensionserhöhung gibt es einen jährlichen Bonus mit einem Plus von 5,1 Prozent von der gesamten Pensionshöhe – jedoch für maximal drei Jahre. Also insgesamt bis zu maximal 15,3 Prozent. Zusätzlich verringern sich die Abgaben für die Pensionsversicherung für Arbeitnehmer:innen, was zu einem höheren monatlichen Zusatz-Nettoeinkommen führt.

FRÜHER

SPÄTER

ÜBERSICHT PENSIONSARTEN

Pensionsart	Antrittsalter	Voraussetzung	Abschläge	Zuverdienst
Alterspension	60 Jahre schrittweise Anhebung ab 2024	180 Versicherungsmonate (15 Jahre) inkl. mind. 84 Monate aus einer Pflichtversicherung (7 Jahre)	keine	unbegrenzt
Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung“)	62 Jahre ACHTUNG! Die Langzeitversicherungspension ist für Frauen, die ab 1.1.1966 geboren wurden, ab 1.1.2028 relevant.	540 Beitragsmonate (45 Jahre)	4,2 % Abschlag pro Jahr bzw. 0,35 % pro Monat max. 12,6 %	bis zur jeweils gültigen Geringfügigkeitsgrenze (2024: 518,44 €) + seit 1.1.2024 zusätzlich 207,38 € jährlich
Korridor-pension	62 Jahre ACHTUNG! Die Korridor-pension ist für Frauen, die ab 1.1.1966 geboren wurden, ab 1.1.2028 relevant.	480 Versicherungsmonate (40 Jahre)	5,1 % Abschlag pro Jahr bzw. 0,425 % pro Monat max. 15,3 %	bis zur jeweils gültigen Geringfügigkeitsgrenze (2024: 518,44 €) + seit 1.1.2024 zusätzlich 207,38 € jährlich
Schwerarbeitspension	60 Jahre ACHTUNG! Die Schwerarbeitspension ist für Frauen, die ab 1.1.1964 geboren wurden, ab dem Jahr 2024 relevant.	540 Versicherungsmonate (45 Jahre), davon zehn Jahre Schwerarbeit in den letzten 20 Jahren vor dem Pensionsstichtag	1,8 % Abschlag pro Jahr bzw. 0,15 % pro Monat max. 9 %	bis zur jeweils gültigen Geringfügigkeitsgrenze (2024: 518,44 €) + seit 1.1.2024 zusätzlich 207,38 € jährlich

AK OÖ-Darstellung

ALTERSTEILZEIT: EINE REDUKTION DER ARBEITSZEIT

Eine Möglichkeit die Erwerbsarbeit im Alter zu erleichtern, bietet die sogenannte Altersteilzeit. Bei einer Altersteilzeit erhält der/die Arbeitnehmer:in einen Lohnausgleich, sodass je nach Arbeitszeitreduktion, zwischen 70 und 80 Prozent des vorherigen Einkommens bezogen werden. Der Dienstgeber bezahlt weiterhin Beiträge für

Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung in bisheriger Höhe, so dass die Ansprüche auf Pension und Abfertigung erhalten bleiben. Auch für Teilzeitbeschäftigte ist eine Altersteilzeit möglich, wenn die Arbeitszeit zumindest 60 Prozent der Normalarbeitszeit entsprochen hat.

→ VORAUSSETZUNGEN

Grundsätzlich braucht es folgende Voraussetzungen für eine Altersteilzeit:

- ▶ Die Altersteilzeit kann frühestens fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter angetreten werden.
- ▶ Die Arbeitszeit muss zwischen 40 und 60 Prozent reduziert werden.
- ▶ Es müssen 15 Jahre Arbeitslosenversicherung in den vergangenen 25 Jahren vorliegen. Wichtig für Frauen: Bei Betreuung von Kindern, in denen keine Arbeitslosenversicherung vorlag, erweitert sich diese Rahmenfrist.
- ▶ Es muss eine Beschäftigung von mindestens drei Monaten im aktuellen Betrieb vorliegen.
- ▶ Das Ausmaß der Arbeitszeit, die reduziert werden soll, muss vor Beginn der Altersteilzeit zumindest ein Jahr lang betragen haben.
- ▶ Die Zustimmung des Arbeitgebers ist notwendig. Bis dato gibt es keinen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit.



Die Altersteilzeit kann in zwei unterschiedlichen Varianten konsumiert werden:

▶ Die kontinuierliche Variante:

Das Stundenmaß wird über die gesamte Laufzeit zwischen 40 und 60 Prozent vermindert. Der Arbeitgeber erhält 90 Prozent des Mehraufwands vom AMS zurück.

▶ Die geblockte Variante:

Die „Blockvariante“ besteht aus einer sogenannten Arbeits- und Freizeitphase von maximal 2,5 Jahren. Auch hier muss das Stundenausmaß in der Arbeitsphase entspre-

chend reduziert werden. Während man in der Arbeitsphase voll arbeitet, bekommt man entsprechend der Arbeitszeitreduktion weniger bezahlt und „spart“ Zeit und Geld für die Freizeitphase an. Der Arbeitgeber erhält 50 Prozent des Mehraufwands vom AMS zurück.

→ ACHTUNG!

Die Blockvariante läuft mit 1.1.2029 aus!

→ HINWEIS

Alle relevanten Informationen bzgl. Altersteilzeit finden Sie in unserer AK OÖ-Broschüre „Altersteilzeit und Teilpension“





AK FÜR EXISTENZSICHERNDE FRAUEN-PENSIONEN

→ FORDERUNGEN DER AK OÖ

Beseitigung aller geschlechtsspezifischen Ungleichheiten am Arbeitsmarkt

- ▶ Gleicher Lohn/Gehalt für gleich(wertig)e Arbeit
- ▶ Einen Mindestlohn von 2.000 Euro brutto bei Vollzeit
- ▶ Echte Einkommenstransparenz durch rasches Umsetzen der EU-Transparenz-Richtlinie mit Maßnahmen, wenn ungerechtfertigte geschlechtsspezifische Lohndifferenzen von über fünf Prozent nicht innerhalb von sechs Monaten ausgeglichen werden sowie Abschaffen momentan noch gültiger Verschwiegenheitsklauseln

FAIR-Teilung bezahlter/unbezahlter Arbeit

- ▶ Reform des Kinderbetreuungsgeldes hin zu mehr Anreizen für eine echte partnerschaftliche Aufteilung

Ausbau Soziale Dienstleistungen

- ▶ Kostenloser, flächendeckender Ausbau qualitativ hochwertiger und vollzeitauglicher Angebote an Kinderbildung und -betreuung
- ▶ Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab dem ersten Geburtstag
- ▶ Massiver Ausbau der professionellen Pflege in allen Bereichen

Reform Pensionssystem

- ▶ Anheben der Kindererziehungs- und Pflegekarenzzeiten für die Teilpflichtversicherung am Pensionskonto auf die Höhe des durchschnittlichen Erwerbseinkommens (2022: 2.791 brutto monatlich)
- ▶ Anheben des Ausgleichszulagenrichtsatzes auf die Armutsgefährdungsschwelle (Einzelrichtsatz 2022: 1.392 Euro)
- ▶ Alter(n)sgerechte Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer:innen: ausreichend Personal und Zeitressourcen, Rechtsanspruch auf Altersteilzeit, Schulung von Führungskräften

WO KÖNNEN SIE SICH BERATEN LASSEN?

Eine persönliche Beratung können Sie in der AK-Zentrale in Linz oder in Ihrer regionalen AK-Bezirksstelle vereinbaren:

- ▶ **Arbeiterkammer Oberösterreich
Rechtsschutz Linz**
Volksgartenstraße 40
4020 Linz
Tel.: +43 (0)50 6906-1
E-Mail: rechtsschutz@akooe.at
www.ooe.arbeiterkammer.at

DIE ARBEITERKAMMER IN LINZ UND DEN BEZIRKEN

Beratung, Vertretung und Einsatz für Ihre Interessen

AK Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Tel: +43 (0)50 6906

AK Braunau, Salzburgerstraße 29, 5280 Braunau, Tel: +43 (0)50 6906-4111

AK Eferding, Unterer Graben 5, 4070 Eferding, Tel: +43 (0)50 6906-4211

AK Freistadt, Zemannstraße 14, 4240 Freistadt, Tel: +43 (0)50 6906-4312

AK Gmunden, Herakhstraße 15b, 4810 Gmunden, Tel: +43 (0)50 6906-4412

AK Grieskirchen, Manglburg 22, 4710 Grieskirchen, Tel: +43 (0)50 6906-4511

AK Kirchdorf, Hauptstraße 2, 4563 Micheldorf^{*}, Tel: +43 (0)50 6906-4611

AK Linz-Land, Kremstalstraße 6, 4050 Traun, Tel: +43 (0)50 6906-5611

AK Perg, Hinterbachweg 3, 4320 Perg, Tel: +43 (0)50 6906-4711

AK Ried, Roseggerstraße 26, 4910 Ried im Innkreis, Tel: +43 (0)50 6906-4813

AK Rohrbach, Ehrenreiterweg 17, 4150 Rohrbach, Tel: +43 (0)50 6906-4912

AK Schärding, Schulstraße 4, 4780 Schärding, Tel: +43 (0)50 6906-5011

AK Steyr, Redtenbachergasse 1a, 4400 Steyr, Tel: +43 (0)50 6906-5116

AK Vöcklabruck, Ferdinand-Örtl-Str. 19, 4840 Vöcklabruck, Tel: +43 (0)50 6906-5217

AK Wels, Roseggerstraße 8, 4600 Wels, Tel: +43 (0)43 6906-5318

* wegen des Umbaus, ab Sommer 2024 wieder Sengsschmiedstraße 6, 4560 Kirchdorf